

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

255 (24.7.1822)

255. Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

Mainz den 24. July 1822.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten Für Baden des Herrn Büchler

- | | | | |
|---|----------------|---|---|
| " | Baiern | " | von Nau |
| " | Frankreich des | " | Hüsingier supplirt durch H. Engelhardt |
| " | Hessen | " | Pitsch |
| " | Nassau | " | von Proefster |
| " | Niederland. | " | Bourcoud |
| " | Preussen | " | Jacobi u. Regierungs Chef-Präsidenten Delius. |

(S. 1.)

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Preussen. Anliegend bebrue ich mich das Verzeichniss der in den Jahren 1816 u. 1817 auf dem Rhein zu Berg verfahrenen Früchten vorzulegen, für welche der Königlich Französische Herr Bevollmächtigte die Rückerstattung der Octroi Gebühren reclamirt, sammt den Bemerkungen, welche dieses Stück veranlasst hat.

Die Sache verhält sich so, dass die Transporte im Juli und August 1817 durch das Französische Handlungshaus Thuret et Comp. bewirkt wurden, und dass diesen, in Folge einer, von dem Herzog von Richelieu unter dem 20. Mai 1817 an die Königlich Französische Gesandtschaft zu Paris gerichteten Eröffnung, durch die Verfügungen des Königlich Preussischen Finanzministeriums vom 16. Junii 1817 und des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Novemb. 1817 die Abgaben - Freiheit zugestanden wurde.

Die Erstattung der Abgaben ist hierauf unter dem 4. Juni 1818 aus der Haupt-Casse der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Cöln dem dortigen Kaufmann Rohr, Bevollmächtigtem des Handlungshaus Thuret et Comp. geleistet worden.

Die Reclamation des Französischen Gouvernements in Hinsicht der auf den Erhebungs-Aemtern des Nieder- und Mittel-Rheins erhobenen Gebühren betrifft nur die in den Monaten Junius bis August bewirkten Getraide-Transporte, und ist hiernach, so weit sie gegen die diesseitige Regierung gerichtet wird, in der Hauptsache völlig erledigt, indem sie größtentheils

A 1.

größtentheils dieselben Ladungen zum Gegenstande hat, wofür dem Haus Thuret et Comp. die Gebühren bereits zurückbezahlt worden sind.

Die wenigem auf den französischen Etats stehenden Schiffsladungen, welche unter jenen nicht begriffen sind, können zur Erstattung der Gebühren deshalb nicht für geeignet erachtet werden, weil sie nicht, wie die Ueberschrift der Etats besagt, als für französische Rechnung erkaufte Getraide, sondern als Privat Eigenthum dem Rhein hinausgegangen sind, bis auf die eine Ladung des Schiffers Fischer, welche bis Mainz als Württembergisches Getraide passiert ist, weshalb auch der Württembergischen Regierung die dafür gezahlten Gebühren bereits längst zurückbezahlt worden sind.

Frankreich, Hält sich das Protocoll offen und nimmt vorstehende Eingabe ad referendum und bemerkt nebenbei hinsichtlich des beigefügten Etats lit: A, dass die Auskunft, welche zur Aufstellung der fraglichen Reclamation gedient hat, dem Commissarius des Königs, von der Strasburger Handelskammer ingericht wurde, welche letztere durch ihren Local-Sitz und ihre Funktionen der Controllirung der in diesem Hafen ankommenden Ladungen, nur allein geeignet war, solche in dem von der Commission geforderten Detail zu geben; dass demohinachtet es sehr leicht sein könnte, dass die Handelskammer von der partiellen Rückerstattung, welche nach der Versicherung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten von seiner Regierung dem Haus Thuret et Comp. im Jahr 1818 gemacht wurde, nichts wisse, wie^{zu} es bis jetzt nicht weis; und nur dieser Ursache allein kann ich die doppelte Aufführung beilegen, welche die Bemerkungen veranlasst hat, worauf ich zu antworten mich beehre.

Hinsichtlich des Etats lit: B erkennt man allgemein die grossen Unannehmlichkeiten, in welche die Maassregeln der Regierungen bei Missjahren führen würde, wenn sie ihre Fruchtankäufe durch Agente, die als solche anerkannt sind, consumiren liessen: aus dieser Ursache und um nicht den Aufbruch auf die nur wenig mit Vorräthen versahene Märkte, wie die von 1816 et 1817 waren, zu bringen, liessen sie ihre Ankäufe von Personen besorgen, die nur unter der 3. 4. Hand agirten.

In dieser letzten Beziehung ist es daher schicklich sich auf die Redlichkeit der Regierung zu verlassen, welche reclamirt, und besonders, wenn man nicht im Abrede stellen kann, dass ihre Reclamationen, et dies aus Mangel hinreichender Kunde, nicht alle für ihre Rechnung gemachte Ankäufe und Transporte umfassen, und nur jene Artikel ausschliesslich enthalten, wovon sie sich die gehörigen Details verschaffen könnte.

Könige.

Unter diesem nemlichen Gesichtspunkte vergütete die Regierung S. M. des Königs von Baiern an Frankreich den Betrag ihrer Reclamationen in der fraglichen Sache, und in derselben Uebersetzung redimirte der Herzoglich Nassauische H. Bevollmächtigte in dem 243. Protocoll bei Preussen die Octroi-Gebühren von 8000 Malter Gerste et Weitzen, ohne anzugeben durch wen, wann und wie sie auf dem Rhein transportirt wurden.

Preussen; Ich muss mich hinsichtlich der Schlussperiode der vorstehenden Aussprechung des Französischen Herrn Bevollmächtigten an dasjenige beziehen, was ich bei einer ähnlichen Veranlassung dem Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten im 243. Protocoll äusserte.

Frankreich; Nimmt Akt von vorstehender Erklärung, indem diese Reclamation hinsichtlich der Legitimität nicht bestritten wurde, sondern nur wegen der Details, welche der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte zur Gültigkeit unumgänglich notwendig erachtet.

Preussen; Da die Nassauische Reclamation noch nicht erledigt ist, so halte ich mich meine fernere Aussprüche bis dahin vor.

II.

Preussen; Im Bezug auf den 1^{ten} § des Protocolls vom 26. des vorigen Monats, beehre ich mich meinen verehrtesten Herren Collegen anzuzeigen, dass der 1. in Gemäissheit des im Protocoll vom 4. September des vorigen Jahres erwähnten Artikels, die den allerhöchsten und höchsten Höfen der Uferstaaten direct dinstits zugestellt wurde: 1 mit der Discussion des zugleich vorgedragten Entwurfs eines definitiven Reglements für die Rheinschiffahrt beauftragte Staats. Beamte, in der Person des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Delius von Thier, angekommen ist, und diesem Geschäfte statt meiner obzuliegen.

Baden; Nachdem in Gemäissheit der vorstehenden Anzeige des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, der Königlich Preussischer Seite zur Unterhandlung des definitiv-Reglements als Special-Bevollmächtigter, an seiner Stelle ernannte H. Regierungs-Chef-Präsident Delius dahier angekommen, so ist der Grossherzoglich Badische Bevollmächtigte in Erwartung der näheren Vorschläge seiner verehrtesten Herren Collegen, in welcher Art der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte in die Central-Commissions-Sitzung einzuführen seyn wird, seiner Seite des Dafürhaltens; dass dies, nach erfolgter Einladung des zeitlichen Herrn Präsidenten selbst geschehen dürfte.

Baiern; Ich bezeige den Wunsch, dass der von Herrn Präsidenten Jacobi bezeichnete neue Herr Bevollmächtigte zu Eröffnung der Unterhandlungen über den Entwurf des definitiv-Reglements durch den zeitlichen Herrn Präsidenten ohne

Aufsicht eingeladen werde.

Frankreich, Wie Baden.

Hessen, Ich bin der Meinung, dass der von dem Herrn Präsidenten Jacobi angekündigte Special-Bevollmächtigte Herr Präsident Delius vordessamt zur Sitzung einzuladen sey.

Nassau, Die Einführung des Königlich Preussischen Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Delius, als Bevollmächtigter für die Unterhandlungen über das definitive Reglement, wird sogleich geschehen müssen, nachdem der Präsident Herr Jacobi seine Ankunft angezeigt hat.

Niederland, In der nemlichen Voraussetzung, die mich bewogen hatte der von meinem H^{ren} H^{ren} Collegem von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Nassau: ds das 253^{te} Protocolls:} ergangenen collectiven Einladung vom 26^{ten} Junij beizutreten; vereinige ich mich auch heute mit dem Wunsche dieser meiner gedachten Herren Herren Collegem den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Delius von Trier in unsere Sitzung eingeführt zu sehen.

Conclusum

Ist der Königlich Preussische H^r Regierungs-Chef-Präsident Delius durch das zeitliche Praesidium zur Sitzung einzuladen.

III.

In Gemässhelt des Beschlusses ad I^{um} II wurde der Königlich Preussische Herr Regierungs-Chef-Präsident Delius in die Sitzung eingeführt.

Praesidium drückte im Namen der Central Commission die besondere Theilnahme aus, - indem durch das Eintreten des Königlichen special Bevollmächtigten die Hoffnung erneuert wurde, dass die Verhandlungen nunmehr bald zu dem Ziele gelangen werden, welches von sämmtlichen Bevollmächtigten so sehr gewünscht werde.

Preussen Regierungs-Chef-Präsident Delius, bemerkte unter verbindlichen Rückäußerungen: wie sehr er sich durch die jetzt angeknüpfte Verbindung geuhet und durch den ihm zu Theil gewordenen freundlichen Empfang zu den schönsten Erwartungen für das gemeinschaftliche Geschäft berechtigt fühle. Die günstige Aufnahme "setzt er hinzu", welche Preussens Vorschläge schon bei dem von Ihnen, meine sehr geehrten Herren, vertretenen allerhöchsten und höchsten Höfen gefunden haben und Ihre persönlichen der guten Sache zugewandten Gesinnungen, beleben meine Hoffnung, dass wir durch gerechte Vereinigung aller Interessen den Zweck unserer Berathung bald und glücklich erreichen werden. Seit geraumer Zeit ist der von meinem allerhöchsten Hofe ausgegangene Entwurf zu einer Rheinschiffahrt - Ordnung in Ihren Händen. Ich darf also darauf Bezug nehmen und nunmehr, da Sie sämmtlich mit dem nöthigen Instructionen versehen sind, Kraft meines Auftrags um gefällige Mittheilung

A 4

Herr

Ihrer Erläuterungen bitten. Ob solche nicht von jedem der Herren Bevollmächtigten im Zusammenhange abgegeben, dann in einem General-Vortrag vereinigt und die einer näheren Erörterung und Vereinbarung bedürftigen Punkte ausgehoben und zur Discussion gestellt werden sollen, muss ich dem Uebereinkommen meiner verehrten Herren Collegen anheim stellen. Diese Verhandlungsweise würde gleich anfangs eine nützliche Uebersicht gewähren, am leichtesten und gründlichsten zum Ziele führen und mit der von Preussen bei der Abgebung seiner das Ganze umfassenden Vorschläge beachteten Form übereinstimmen.

Niederland, bezieht sich auf sein im II abgegebenes Votum und reservirt sich seine fernere Erklärung im gegenwärtigen Protocoll !: videat: seine unten folgende Insection !.

Præsidium, Hierauf richtete Præsidium die weitere Frage an den Königlich Preussischen Herren Regierungs-Chef-Præsidenten, die Central-Commission über die Form seiner Bevollmächtigung im Kenntniß setzen zu wollen.

Preussen, Regierungs-Chef-Præsidenten Delius, Mit einer in diplomatischer Form ausgefertigtem Vollmacht bin ich für den Augenblick noch nicht versehen. Ohne dieselbe abzuwarten, habe ich aus Rücksichten, welche der gemeinschaftlichen Angelegenheit gewidmet sind, meine Preis ^{hier} beschleunigt. Die förmlichen Benachrichtigungen, welche in Beziehung auf meine Ernennung an sämtliche theilhaftige Höfe sowohl, als an die Central-Commission ergangen sind, scheinen verbunden mit der jetzt durch den Herren-Præsidenten Jacobi abgegebenen Erklärung, vollkommen geeignet jedes Bedenken über die Legalität meiner Mitwirkung zu heben. Ich werde mich zwar beileben dem Wunsch der Central-Commission wegen Befriedigung der Form, meiner höchsten Behörde noch besonders vorzutragen, hatte mich jedoch durch die von den verehrlichen Mitgliedern der Commission geäußerten Gesinnungen sowohl als durch ein früher schon in Beziehung auf nachträgliche Bevollmächtigung der Herren Commissionen von Baiern und Nassau beachtetes Verfahren, zu dem Wunsch und zu der Erwartung berechtigt, dass hieraus keine Veranlassung entnommen werde, die Eröffnung unserer Verhandlungen über das definitiv-Regement noch weiter hinauszuschieben.

Baden, Die Versendung eines Bevollmächtigten, mit einer seinem Auftrag beglaubigenden speciellen Vollmacht, ist so sehr durch Gesetz und Herkommen begründet, dass das Erscheinen eines Solchen, ohne damit von seinem respectiven Commitenten versehen zu seyn, nur als Abweichung

von einer allgemein beobachteten Regel bei allen Verhandlungen, an-
gesehen werden kann.

Wenn daher die von ihrem allerhöchsten und höchsten Comiteenten
mit den erforderlichen Vollmachten versehenen zur Unterhandlung
über den Königlich Preussischen Seite vorgelegten Entwurf eines
definitiv-Reglements über die Rheinschiffahrt instruirten Mitglieder
der Central-Commission, den von ihrem Collegen, dem Königlich
Preussischen Herrn Bevollmächtigten, Präsidenten Jacobi, als Special-
Bevollmächtigten für die anzugehende Separat-Unterhandlung, an-
gekündigten, nach gefasstem Commissions-Beschluss von heutigem Tage
in ihre Mitte eingeführten Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Delius,
worauf als Solchen empfangen, so erachtet es der Bevollmächtigte Badens,
sowohl den gleichen Rechten seines höchsten Hofes als seiner Stellung
zur Central-Commission schuldig zu seyn, diese vorläufige Anerkennung
als einen Beweis entgegenkommender Bereitwilligkeit zu erklären, sich,
vorbehaltlich näherer Beglaubigung, in vorbereitende Besprechungen, mit
dem Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Delius über die bevorstehende
Unterhandlung einzulassen.

Baiern, Da der zur Unterhandlung und Vollendung eines definitiv-Reglements
für die Rheinschiffahrt bestimmte Königlich Preussische Special-Bevoll-
mächtigte, Herr Regierungs-Chef-Präsident Delius die Gründe mit-
getheilt hat, aus welchem ihm die Vollmacht seines allerhöchsten Hofes noch
abgeht, und damit zugleich die Versicherung verbindet, dieselbe nachzu-
bringen, so waltet meiner Seite kein Anstand ob, die Special-Protocolle
über das definitiv-Reglement unverzüglich zu eröffnen.

Frankreich, Nimmt keinen Anstand, sich für die Admission des Herrn
Präsidenten Delius in der Eigenschaft als Special-Commissär für
die Discussionen über das Definitiv-Reglement auszusprechen, indem es
sich in dieser Hinsicht auf das früher statt gefundene ähnliche Verfahren
zu Gunsten der Herren Bevollmächtigten von Baiern und Nassau bei dem
ersten Zusammentritt der Central-Commission stützt.

Hessen, Ich nehme nicht den geringsten Anstand, den Herrn Chef-Präsidenten
unter dem Versprechen, seine Vollmacht demnächst noch beizubringen, sogleich
zu den beabsichtigten Deliberationen zu admittiren.

Nassau, Nimmt keinen Anstand, die Discussionen über das definitive Reglement
ohne Aufenthalt anzugehen, in der Erwartung, dass der besüßte Punkt
der Bevollmächtigung von Königlich Preussischer Seite erledigt werden wird.

Niederlande, Ich theile die Bemerkungen meines sehr verehrten Herrn Collegen
von Baden, hinsichtlich der Bevollmächtigung, halbe mich übrigens über-
zeugt

zeugt, es werde der Herr Chef-Präsident Delius die nöthige Vorkehrung treffen, um sich über diesen Punkt in Ordnung zu setzen.

Conclusum.

Da der Königlich Preussische Herr Regierungs-Chef-Präsident Delius die Erklärung abgegeben hat, dem Punkt der Bevollmächtigung nachdrücklich in Ordnung bringen zu wollen; - so erwartet die Central-Commission seiner Zeit dinstalls die weitere Mittheilung.

Sie sieht nunmehr vordrängend der Erklärung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten wegen Aufrechthaltung des Status quo während der bevorstehenden Unterhandlung entgegen.

Preussen. Regierungs-Chef-Präsident Delius, Ich bin erfreut sämtliche sehr geehrte Mitglieder der Central-Commission durch meine Erklärung über dem Legitimations-Punkt vorläufig befriedigt zu haben und erlaube mir nun den Wunsch auszudrücken, dass die Verhandlungen über das definitiv Reglement sogleich eröffnet werden mögen.

Niederland, Ich beziehe mich ausdrücklich auf meine vorhergehende Inquisitionen, sowie auf die Nachfolgende:

In unserer Sitzung vom 14. December 1821 hatte ich die Ehre im Betreff des um Seiten der Königlich Preussischen Regierung vorgelegten Entwurfs eines definitiv Reglements für die Rheinschiffahrt zu erklären:

„dass ich im Gefolge erhaltenen Instructionen von meinem allerhöchsten Hofe, Antheil an den Discussionen über erwähnten Entwurf nehmen würde, dass es aber, in Betracht der Wichtigkeit der Sache, welche viele Erwägungen und Unterhandlungen veranlassen werde, nöthig sey, diese Discussionen erst dann zu eröffnen, wenn, um dem Art. 31 der Wiener-Akte über die Rheinschiffahrt Gönliche zu leisten, die in dem allegirten Artikel vorgeschriebene interimistische Instruction erlassen seyn werde, damit eine Norm bestehe, nach welcher alle Interessenten während dem Unterhandlungen sich zu bemessen hätten.“

Meine sehr verehrten ~~Herrn~~ Herren Collegen von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und Nassau stellten in ihren collectiven und individuellen Bestimmungen über meine oben angeführte Erklärung in Substanz auf, dass der Status quo als provisorische Norm diene, dass dieser Status quo tacite in der Wiener-Akte zugesichert wäre; dass man sich bereits für Beibehaltung des gesagten Status quo durch mehrere Conclusionen seine Rechte hinlänglich verwahrt habe; der Anlass einer interimistischen Instruction, welche in Ermanglung einer gemeinschaftlichen Verständigung über die nach Art. 31 sogleich einzuführende Veränderungen auf die alleinige Beibehaltung dieses Status quo sich beschranken würde, wäre daher nicht wünschbar, und würde nicht vollständig dem Zweck des erwähnten Art. 31 entsprechen.

Im dem ^{weiteren} durch die allegirten Einwürfe hervorgehobenen Entwick-
lungen meiner Erklärung vom 14. Decemb. 1821, lies ich mir es angelegen
seyn, meinen sehr verehrten Herren Collegen fühlbar zu machen, dass
die Erfahrung gezeigt habe, wie wenig man auf die Solidität dieses sogen-
annten durch die Wiener-Akte stillschweigend erhaltenen Status quo und
auf die Wirksamkeit der zu seiner Aufrechthaltung gemachten Reserven,
zählen könnte; dass es gerade dieser Umstand und die daraus entspringende
Betrachtung sey, welche die Regierung der Niederlande veranlasst hatte, im
Interesse aller Mit-Betheiligten, auf dem vorläufigen Erlass einer inter-
imistischen Instruction zu bestehen, welche allein, nach der in der Wiener-
Akte vorgeschriebenen Weise, unser, dem Absichten der Verfasser dieser Akte
und dem wohlverstandenen Interesse des Handels und der Schifffahrt ent-
sprechendes gemeinschaftliches Verlangen, dass wenigstens der convention-
nelle Status quo auf dem Rhein, bis zum Eintritt der neuen Ordnung
der Dinge aufrecht erhalten werde, erfüllen würde, - im Verlangen, dessen
Realisation man bisher vergeblich durch Reclamationen und Reserven, durch
Deteriorationen des fraglichen Status quo veranlasst, zu erreichen versucht
hätte.

Indessen konnte die Regierung der Niederlande bei ihrem Fortbestehen auf
Erlass einer interimistischen Instruction ehe und bevor zu den Discussionen
über den Entwurf eines definitiv-Reglements geschritten würde, nicht die
Absicht haben, die vergeblichen Anstrengungen erneuert zu sehen, welche
die Central-Commission seit 6 Jahren machte, um sich über die Frage
zu vereinigen: ob, zur vollständigen Vollziehung des Art. 31 die faktische
Aufhebung der Umschlagsrechte zu Coellen und Mainz, und die Einfüh-
rung des neuen Tarifs, ^{schon} durch die interimistische Instruction, oder durch
das definitive Reglement bewirkt werden müssten.

Ich habe zu erkennen gegeben, dass ich ermächtigt sey, zur Abfassung
einer interimistischen Instruction mitzuwirken, welche, vorbehaltlich
der nöthigen Reserven, diese beide strittigen Punkte in suspense lauen
würde, weil die Meinungs-Verschiedenheit über diese beide Punkte, ob-
gleich sie von einer oder anderer Seite Reservationen veranlassen könnte
und müsste, doch keinen gültigen Grund an die Hand gebe, um gänzlich
die Vollziehung einer positiven Vorschrift der Wiener-Akte, dem Erlass ei-
ner interimistischen Instruction aufzugeben, und den Haupt-Zweck
jener Vorschrift aus dem Gesichte zu verlieren, nämlich, bis zur Verfert-
igung und Sanctionirung des neuen Reglements, eine durch die vor-
imigsten Interessen des Handels und der Rheinschifffahrt reclamirte,
provisorische Ordnung der Dinge, zu versichern.

Es wäre überflüssig gewesen, die Bemerkung hinzuzufügen, dass die Fertigung einer interimistischen Instruction, welche, in diesem Sinne abgefasst, verordnen würde, bis zur Verkündigung des definitiven Reglements, die Convention von 1804 zu befolgen, hievon die Veränderungen anzeige, über die es zur Vereinbarung gekommen; wie jene, wovon das Publicandum der Central-Commission vom 10. October 1817 spricht; mit Vorbehalt der Rechte über die streitigen Punkte, um dieselben wieder aufzufassen, wenn gegen alle Erwartung, die Discussionen über den fraglichen Entwurf, nicht den gehofften Ausgang haben würden; dass die Fertigung einer solchen interimistischen Instruction sage ich, die nur sehr wenig Zeit erfordert, keineswegs die Eröffnung der Discussionen über den definitiven Reglements-Entwurf verzögern würde.

Dieses ist der Stand der Frage zwischen meinen H^{on}. H^{on}. Collegem von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen, Nassau und mir.

Der königlich Preussische H^{on}. Bevollmächtigte hat sich bis jetzt, noch nicht, Namens seines allerhöchsten Hofes in Hinsicht meiner Erklärung, ausgesprochen, welche ich am 14. Decemb. 1821, im Namen meiner Regierung abzugeben die Ehre hatte, und deren Entwicklungen gezeigt haben werden, dass sie sich den Absichten seines allerhöchsten Hofes sehr nähert, wenn ich anders recht von dem Inhalt der Note unterrichtet bin, welche dem Entwurf des definitiven Reglements, bei seiner Mittheilung an die interessirten und andern Höfen Deutschlands, begleitete.

In der Sitzung vom 14. Decemb. hatte er indessen erklärt, dass er sich beilen würde, seiner Regierung meine Erklärung, und die von dem übrigen Bevollmächtigten darauf ertheilte Antwort, einzusenden; und in der Sitzung vom 18. December, wo derselbe Punkt zwischen meinen H^{on}. H^{on}. Collegem und mir behandelt wurde, erklärte er, dass er es vermeide, in diese Discussion einzugehen, weil es möglich wäre, dass seine Regierung der Niederländischen das Recht nicht bestreiten möchte, auf der vorläufigen Abfassung einer interimistischen Instruction, auch noch jetzt zu bestehen; und in der Sitzung vom 1. März. letzthin, erwiderte er auf meinen Antrag um Explication, es sei zu vermuthen, dass sein Hof es für dienlich erachte, die Erörterung der erwähnten Frage von demselben Staats-Beamten vorzubehalten, welcher für die Discussionen über das definitive Reglement ankere gesendet würde, und dass er aus diesem Grunde keine Instructionen in Betreff erwähnter Erklärung erhalten habe. In dieser Voraussetzung habe ich mich auch mit der collectiven Einladung der Central-Commission! (S. des 253. Protocolls) vom 26. Juni. letzthin sowie mit jener in dem III. des heutigen Protocoll vereinigt. Und in
C 1. dieser

dieser Voraussetzung werde ich mich auch jetzt noch an den Regierungs-
-Chef-Präsidenten Herrn Delius mit Vorbehalt der Regularisation
seiner Vollmacht, wovon hieroben Rede ist: um ihm meinen Wunsch
zu erkennen zu geben, eine Erklärung von Seiten seines allerhöchsten
Hofes, in Betreff der am 14. December letzten Nommens meiner Re-
-gierung gemachten Erklärung, dem Erlass einer interimistischen Instru-
-tion betreffend, als ein Punkt, der vorläufig abzumachen sey, ehe man
zu dem Discussionen über den definitiven Reglements-Entwurf vor-
-angehe, zu erhalten.

Preussen, Regierungs-Chef-Präsident Delius, Die Einladung, welche von Seiten
der hochlöblichen Central-Commission durch den Herrn Präsidenten Jacobi an mich er-
-gangen ist, bin ich um so bereitwilliger gefolgt, als sie die Voraussetzung begründete, dass
den Beratungen über den von meinem allerhöchsten Hofe schon vor 10 Monaten mitge-
-theilten Entwurf zur Rheinschiffahrts Ordnung weiter kein Hinderniss entgegenstehen
würde. Aus der eben abgegebenen Erklärung des Königlich Niederländischen Hofes zu Wil-
-mädigten entnehme ich, mit Bedauern, dass noch Bedenken obwalten über das Ver-
-fahren, welches die Königlich Preussische Regierung, während den vorliegenden Ver-
-handlungen, in Beziehung auf die Rheinschiffahrt beabsichtigt werde. Die Vorgänge,
welche hierzu Anlass gegeben haben sollen, sind mir unbekannt. Erörterungen über
dieselben, gehören nicht zu meiner Aufgabe, sondern zu den currenten Geschäf-
-ten der Central-Commission, an denen ich beizumitteln keinen Theil zu nehmen an-
-gesehen bin. Nur so viel kann ich zu bemerken die Ehre haben, dass, nach Erkundi-
-gungen, die ich bei den hiesigen Schiffahrts-Beamten und in Coblenz einge-
-habe, dasselbst von den Königlich Moaalk-Beamten das schonendste Verfahren
beachtet wird, und dass Seitens der Rheinschiffer keine Klagen über willkürli-
-che Behandlung geführt werden.

Wenn irgendwo noch Misorgniss bestehen: so können sie zuverlässig nicht besser
und nicht schneller als durch die Beförderung des Abschlusses eines definitiv-Be-
-glements gehoben werden. Ich darf übrigens wohl verbürgen, dass im Lauf unse-
-rer Verhandlungen über dasselbe keine gegründete Beschwerden gegen die Preus-
-sischen Zollbeamten vorkommen werden, jedenfalls würde es meinem allerhöchsten
Hofe nie an Genüghheit fehlen solche abstellen zu lassen, ohne dass sie einen stören-
-den Einfluss auf den Fortgang des Hauptgeschäfts zu äussern brauchten. Sofern
die Erklärung gewünscht wird, dass die Preussische Regierung weit entfernt
sey, während den Verhandlungen, an denen mir Theil zu nehmen vergönnt ist, den
gegenwärtigen Zustand der Rheinschiffahrt verschlimmern oder Neuerung, wel-
-che mit den vorliegenden Vorträgen in Widerspruch stehen, gestatten zu wollen: so
ist dies schon in der Sache selbst liegende Erklärung nicht dem mindesten Be-
-denken unterworfen, kraft meiner Ueberzeugung von den Gesinnungen

C. 2.

meines

meines allerhöchsten Hofes, und in der billigen Voraussetzung, dass die Bevollmächtig-
-ten sämtlicher mitberechtigten Uferstaaten ihrerseits gleiche Verbindlichkeit
-anerkennen, und dass die Berathungen über den Entwurf zur Rheinschif-
-fahrts Ordnung, ohne weitere Verzögerung, beginnen werden.

Ich überlasse mich der angenehmen Hoffnung, hierdurch, alle Anstände bewälti-
-get zu sehen, welche heute von dem Königlich Niederländischen Hohen Bevollmäch-
-tigten, und früher von der Central-Commission über die einstweilige Hand-
-habung des conventionsmäßigen Zustandes der Rheinschiffahrt, erhoben worden
-sind.

Die Preussische Regierung hat einen offenkundigen Beweis gegeben von ihrer
-Bereitschaft, die Verträge zu erfüllen und mittelst Vereinigung der Interessen
-aller Uferstaaten, unter dem Gesichtspunkte der vollkommensten Rechtsgleich-
-heit auf die bleibende Feststellung der Rheinschiffahrts-Verhältnisse hinzu-
-wirken. Sie ist daher auch von jeder mitbetheiligten Regierung gleiche Genügt-
-heit vertrauensvoll zu erwarten berechtigt.

Baden: Auf die zu diesem Protocolle abgegebene Erklärung des Königlich Preussischen
-Hohen Special-Bevollmächtigten, die Vorfrage wegen Aufrechthaltung des bestehenden
-Zustandes auf dem Rheine betreffend, sieht sich der Bevollmächtigte, vorbehaltlich
-näherer Erörterung dieser Frage, zu den nachfolgenden ^{Bemerkungen} veranlasst: Die über-
-einstimmenden Beschlüsse der Central-Commission vom 6. April, 25. Mai, 1.
-15. Juni, 21. September und 23. November v. J. lassen nicht den mindesten Zweifel
-übrig, über das, die Vorfrage wegen des Status quo begründende Verlangen der Central-
-Commission, welches durch die Beschlüsse vom 11. Jänner und 1. März d. J. erneuert,
-aber Königlich Preussischer Seite bisher ohne befriedigende Erwiderung geblieben
-ist. — Wenn daher insbesondere von Seiten Badens, bezüglich auf den neuesten,
-von der Central-Commission in dem 253. Protocoll vom 26. Juni d. J. 1:51:1 gefassten
-Beschluss, die erwähnte Vorfrage (betreffend) bestimmt darauf angetragen, und auf
-dem conventions-gemässen Verlangen bestanden wird, dass der bezeichnete Status
-quo, während der bevorstehenden Unterhandlung, nicht nur gegen alle Deteriora-
-tionen gesichert und gehandhabt, sondern auch alles dasjenige, was unmittelbar
-zum Nachtheile desselben, und der Octroi-Convention von 1804 zuwider, gesche-
-hen, beseitigt, und soweit der besagte Status quo dadurch factisch verletzt ist,
-derselbe vorderamst wiederhergestellt werde, so wird hiermit nichts weiter verlangt,
-als was der gemeinschaftliche Beschluss der Central-Commission vom 1. März v. J.
-ausdrücklich genug bezeichnet, dessen erster hier einschlagender Absatz lautet wie
-folgt: "Die Central-Commission ersucht den Königlich Preussischen Hohen Bevollmäch-
-tigten wiederholt zu veranlassen, dass die im Protocoll vom 21. September vorig.
- und 11. Jänner v. J. verhandelte Beschwerde über die Einwirkung der Landpoll-
-Prämien in die Wassertransporte, durch eine beruhigende das Ganze umfassende
-Erklärung"

„Erklärung erteilt werde.“ Damit ist sowohl der conventiongemäße Status quo, welcher vorderramst verlangt wird, speziell genug, in Hinsicht auf Zeit und Ausdehnung, als auch der durch die Einführung des materiellen Verifikations-Systems in Coblenz herbeigeführte, motorisch-factische Zustand, bezeichnet, über dessen Aufhören der Central-Commission durch die provisorische Verwaltungs-Behörde noch keine Anzeige zugegangen.

Bayern, Die Rheinschiffahrts-Ordnung, wie sie im Jahr 1804 als Norm für den conventionellen Rhein von den contrahierenden Souverainen unterzeichnet wurde, besteht de facto nicht mehr. — Ich will die wesentlichen Abweichungen hier nicht aufzählen; sie sind uns alle bekannt. — Ich bemerke nur, dass von Jahr zu Jahr sich deren Anzahl angereicht haben, durch welche zum Theile der Zustand der Schiffahrt wesentlich verschlimmert wurde.

Daraus geht hervor, dass man den gegenwärtigen Zustand von jenem unterscheiden müsse, welcher im Jahr 1804 gesetzlich eingeführt wurde.

Bisher hat man den Status quo, und die Norm, welche das Gesetz von 1804 vorschreibt, für einverlei genommen.

Wenn der Status quo, auf eine Dauer langwieriger Unterhandlungen beibehalten werden sollte, so könnte gefragt werden, von welcher Zeitperiode derselbe zu fixieren sei. Soll es jener vom Jahr 1804, oder vom Jahr 1813 u. 14, oder vom Jahr 1815, oder vom Jahr 1822 sein?

Da hierbei die Frage entstehen würde, ob frühere Abänderungen, die ohne gemeinschaftliche Uebereinkunft eingeführt worden sind, ein höheres Recht hätten, vor der Hand stehen zu bleiben, als spätere, oder ob ein Uferstaat hierbei ein Vorrrecht vor den Andern habe? und beides nicht bejaht werden kann, weil es unrecht wäre; zugleich die Meinungen über Bestimmung dieser Zeitperiode, von welcher der Status quo ausgehen sollte, in der Central-Commission aus dieser Ursache schwer zu vereinigen sein dürften, so schlage ich vor: die auf dem Rhein vorgenommenen Veränderungen in folgende zwei Rubriken einzutheilen;

1) in solche Veränderungen die früher durch die Französische Regierung und den Chaux-Kanzler, und später durch die Central-Commission genehmigt worden sind, und

2) in solche, welche ohne Uebereinstimmung der gemeinschaftlichen Besitzer des Stroms, einseitig zur Execution kamen. Letztere müssten demnach sogleich abgeändert, und der frühere Zustand hergestellt werden.

Uebrigens bekenne ich, dass bei der allgemeinen Theilnahme und dem guten Willen, ein Definitiv-Reglement baldmöglichst der Sanction der Uferstaaten zu unterlegen, die Bestimmung des Status quo auf eine oder die andere Art für diesen Augenblick, ohne gefährlicher Folgen sein dürfte, da man seit den 6 Jahren der versammelten Central-Com-

-mission, über diese Frage in keine Verlegenheit gekommen ist.
In der sichern Erwartung, dass man sich über eine definitive Verordnung bald
möglichst vereinigen werde, bedarf es um so weniger besonderer Vorsichts-
Maassregeln, als bei diesem Versuche, - sollte er wirklich und wieder alles Er-
warteten misslingen, dem Uferstaaten alle Rechte vorbehalten bleiben, die
Denselben aus der Wiener-Convention vom 24. März, 1815 erwachsen sind,
worauf ich mich hier insbesondere für meinen allerhöchsten Hof beziehe.
Auf obige Erklärungen und Gründe gestützt, beruhige ich mich vor der
Hand mit den Versicherungen des Königlich Preussischen Hohen Special-
Bevollmächtigten, im allgemeinen wegen des Status quo, und insbesonde-
re wegen der Douanen-Verhältnisse auf dem Rhein, da seit dem 11. Januar
1822, als dem Termin der letzten Aufforderung an Preussen, um sich über
die Douanen-Behandlung der Schiffe auf dem Rhein näher zu erklären, keine
weitere Klagen der Art bei der Central-Commission eingekommen
sind; und dieser Punkt der Freiheit ein unwesentlicher Artikel in dem
definitiven Reglement seyn wird.
Aus eben dieser Ursache wird es auch dem K. Preussischen Hohen Special-
Bevollmächtigten nicht schwer seyn, sich über diesen Punkt noch näher
und bestimmter zu erklären, in so fern man sich in der Central-Com-
mission mit der gegebenen Auskunft nicht beruhigen wollte.

Frankreich, Ich muss bedauern dass die Zusicherungen, welche der Herr Prä-
sident Delius der Central-Commission über die Gesinnungen seiner Regierung,
wegen Beibehaltung des Status quo während der Discussion über das defini-
tiv-Reglement, gegeben hat, sich nicht bis zum Zeitpunkt des Jahrs 1821 er-
strecken, und da ich, Namens meiner Regierung bei den Beschlüssen der
Central-Commission in den 210, 215, 217, 226, 232 et 239. Protocollen, mit-
gewirkt habe, wodurch die Central-Commission fortwährend auf die Wieder-
herstellung des gesetzlichen Status quo der Convention von 1804 anbrug, -
Status quo, der durch die Einführung der materiellen Verifikation der Preussi-
schen Mauth, folglich durch Anticipation auf die Verfügungen des definitiven
Reglements, dessen von Preussen vorgelegter Entwurf, unsern Unterhandlungen
zur Basis dienen soll, unterbrochen wurde, so kann ich in keiner Hinsicht von
dem Inhalt dieser Beschlüsse absehen, und in Betracht, dass nach der Erklä-
rung selbst, des Hohen Präsidenten Delius, der Gegenstand dieser Beschlüsse
ausser dem Kreis seiner Attributionen als Special-Bevollmächtigter liege,
muss ich vor allem die Central-Commission auf die Nöthwendigkeit auf-
merksam machen, jetzt auf die zuletzt noch im 245. Protocoll dem Hohen Prä-
sidenten Jacobi gemachte Einladung, Namens seines allerhöchsten Hofes
über den Inhalt der hier allegirten Conclusionen eine befriedigende Antwort
geben

geben zu wollen, zurückkommen zu müssen ~~zu müssen~~, welche Antwort um so mehr zu wünschen wäre, als in dem gegenwärtigen Standpunkt der Unterhandlung, sie ohne Zweifel als Annäherungs Punkt zwischen der Niederländischer Seite gestellten Vorfrage, und der Meinung der übrigen H^o H^o Bevollmächtigten dienen und so gestatten würde, sogleich zu den Discussionen über das definitive Reglement^{zu} schreiten.

Hessen; Die von dem königlich Preussischen Herrn Special- Commissär zugesicherte Aufrechthaltung des Status quo der Rheinschiffahrt während der Verhandlungen über das definitive Reglement würde vollkommen beruhigend seyn, wenn Statt des Ausdrucks: gegenwärtiger Zustand ein anderer, der Lage der Sache angemessener gewählt worden wäre. Der gegenwärtige Zustand ist grade derjenige, über dem man sich im Frühjahre 1821, bei den damals eingetretenen Vertragswidrigen Neuerungen heftig beschwert und deren Zurücknahme man verlangt hat. Dieses Begehren ist aber noch nicht gewährt worden und jene Neuerungen dauern noch immer fort, wie man durch Schiffer beweisen kann.

Es ist also nicht der gegenwärtige Zustand, dessen Beibehaltung man wünscht, sondern der Zustand, wie er im Anfange des Jahres 1821 gewesen ist. Ich hoffe, dass der königlich Preussische Herr Special- Commissär die Bezeichnung dieser Epoche noch in seine Erklärung aufnehmen wird, und das um so mehr, als er und derselben die tröstliche Versicherung giebt, dass, wenn irgend, wo noch Besorgnisse bestehen, solche durch den Abschluss des definitiven Reglements gehoben werden können.

Nassau; Im Gefolge der so eben abgegebenen Erklärung des königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, dass die k. Preussische Regierung weit entfernt sey, während den Verhandlungen den Zustand der Rheinschiffahrt verschlimmern oder Neuerungen, welche mit den vorliegenden Verträgen in Widerspruch stehen, gestatten zu wollen, und indem ich unterstelle, dass in Gemäßheit dieser Erklärung alle weitere Untersuchung der Schiffe auf dem Strom an den königlich Preussischen Grenzen aufhören, - wenn sie in diesem Augenblick noch statt finden sollte, - und lediglich das Begleitungs-System angewendet werden wird, bin ich meiner Seite bereit, die Berathungen über den Entwurf zu einem definitiv- Reglement sogleich zu beginnen. -

Zugleich soll ich jedoch im Namen meines höchsten Hofes erklären, dass man Herzog Nassauischer Seite auf die Erörterung des Entwurfs zum definitiv Reglement nur in der Voraussetzung deumalen schon eingetret, dass der Wiener Vertrag selbst auf diesem, von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichenden Weeg am nächsten zum Völlzug zu bringen sey, - dass man sich jedoch in dem unversehrten Fall des Nichtgelingens vorbehalte, auf die Bestimmungen Art. 31 des Wiener Vertrages zurückzukommen, vermöge welcher der Umschlags-Zwang, - ohne Rücksicht auf die dem definitiv Reglement vorbehaltenen Bestimmungen, schon durch die interimistische Instruction aufzuheben, und mit der partiellen Perception auch der man bloß durch einfachen Calcul aufzufindende Tarif zu verbinden war.

D 2.

Niederland;

Niederland; Hinsichtlich dessen, was der Herr Präsident Delius im Anfang seiner In-
-sion über die ihm von Seiten der Central-Commission zugegangenen Einladung
- sagt, beziehe ich mich auf meine Eingabe zu S. I des 253. Protocolls, welches bereits
- im III gegenwärtigen Protocoll allegirt wurde.

Im Uebrigen nehme ich diese Antwort des Herrn Präsidenten Delius in
- toto ad referendum.

Preussen. Regierungs-Chef. Präsident Delius; Auf die Vota der Herren Bevollmäch-
- tigten von Baden, Frankreich und Niederland, beziehe ich mich zu bemerken,
- dass ich grade durch meine ad III abgegebene Erklärung wegen des Status quid
- zu beruhigen bemüht gewesen bin, in der Hoffnung dadurch die Bahn zu
- einer erfolgreichen Geschäftsbehandlung zu brechen und einer Verlagerung vor-
- zuheugen, welche mit dem jetzt erklärten Bedürfniss der Berichterstattung
- einzutreten scheint. So sehr es mich schmerzt, dass ich hierdurch vorerst
- ausser Stand gesetzt werde, meinem Auftrage zu genügen, eben so sehr
- wird es gewiss in den Wünschen sämmtlicher verehrten Mitglieder der
- Central-Commission liegen, dass ähnliche Unterbrechungen durch die Vollstän-
- digkeit der Instructionen möglichst vermieden werden mögen.

Mit meinen hochgeehrten Herren Collegen von Baiern und Nassau
- bin ich für den Fall, dass ein definitiv. Reglement nicht zu Stande kom-
- men sollte, über die Fortdauer der Rechtsverhältnisse, welche aus dem Wie-
- ner Vertrage vom 24. März 1815 erwachsen sind, vollkommen einverstanden.

Niederland; Ich nehme vorstehende Erklärung gleichfalls ad referendum, und be-
- merke nur, dass meine Instructionen genau auf die Beobachtung der Wie-
- ner-Akte berechnet sind, und den Fall der Abweichung davon nicht vor-
- sehen.

Conclusion.

In Erwartung dass der Königlich Preussische Herr Special-Bevollmäch-
- tigte die Bemerkungen, in den einzelnen Votis, wegen dermalen noch be-
- stehenden Beschwerden der Schiffer, beruhigend erledigen wird, beschliesst
- die Central-Commission nach der Mehrheit der Stimmen, dass nunmehr
- das Separat-Protocoll zu eröffnen, und darin die Abstimmungen derjeni-
- gen aufzunehmen seyn, die dazu von ihren höchsten Höfen beauftragt sind.

Niederland; Indem ich mich auf meine frühere In-sionen in gegenwärtigem Proto-
- coll beziehe, nehme ich ebenfalls vorstehende unter dem Namen einer Conclu-
- sion gemachte collective Erklärung ad referendum, und beschränke mich
- für den Augenblick auf die Bemerkung, dass ich hinsichtlich des definitiv.
- Reglements die Gültigkeit der Majoritäts-Conclusionen oder Discussionen
- nicht anerkennen kann, zweifle im Ubrigen nicht, dass ich in kurzer
- Frist im Stande seyn werde, in der Central-Commission die Entschlies-

sängen meines allerhöchsten Hofes zu communiciren.

Preussen-Regierungs-Chef-Präsident Delius, Indem ich mich auf meine bereits abgegebene Erklärung beziehe und solche zur allgemeinen Befriedigung für hinreichend erachte, trage ich kein Bedenken, mich für baldigsten Berichts-
-erstattung über die von meinen sehr geehrten Herren Collegem geäußerten Wün-
-sche, an meine vorgesetzte Behörde zu verpflichten und im Voraus zu versichern,
dass dieselbe die Geneigtheit der Central-Commission die gemeinschaftliche
Angelegenheit ernstlich zu befördern anerkennen und jedes Hinderniß, welches
im Laufe der Verhandlungen sich ergeben möchte, ihrerseits gern zu ent-
-fernen bemüht seyn wird.

Niederland, Bezieht sich auf seine vorstehenden Insertionen, und nimmt
diese Eingabe ad referendum.

Conclusum

Die Central-Commission hofft nunmehr, daß die zu erwartenden Instructio-
-nen den Königlich Niederländischen Herren Bevollmächtigten bald in den
-Stand setzen werden, die gemeinschaftlichen Verhandlungen über das defi-
-nitiv Reglement anzugehen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tag, Monat und Jahr
wie oben.

Gez: Ritter von Roessler

" Büchler

" von Nän

" Engelhardt

" Pietsch

" Bourcoud

" Jacobi für S. I. u. II. dieses Protocolls.

" Delius.